



Musterbetriebsatzung für Eigenbetriebe in Nordrhein-Westfalen

herausgegeben von
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -
Kommunal Agentur NRW GmbH

Stand: Mai 2024

Betriebssatzung der Stadt/Gemeinde für den Eigenbetrieb¹ vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz (GV. NRW. S.....) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch (GV. NRW. S.....) hat der Rat der Stadt/Gemeinde am folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb/Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

.....

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Entweder:

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt/Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt/Gemeinde ... wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

Oder:

- (1) Die ... (z.B. Versorgungsbetriebe) und die ...betriebe (z.B. Verkehrsbetriebe) der Stadt/Gemeinde ... bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt².
- (2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind ... (z. B. bei Versorgungsbetrieben: die Versorgung mit Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser) und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

§ 3

Betriebsleitung

Entweder:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

Oder:

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus ... Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine oder ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit³.

¹ Name gemäß § 1 einsetzen, siehe auch § 8 Satz 3; im Folgenden Eigenbetrieb genannt. Sofern es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung handelt, ist der Begriff ‚Eigenbetrieb‘ durch den Begriff ‚eigenbetriebsähnliche Einrichtung‘ zu ersetzen.

² Vergleiche die in § 8 EigVO vorgesehenen Zusammenfassungs- und Trennungsmöglichkeiten.

³ Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie *gemäß § 2 Abs. 3 EigVO* Erste Betriebsleiterin oder Erster Betriebsleiter. Da auf die Bestellung eines 1. Betriebsleiters oder einer 1. Betriebsleiterin verzichtet werden kann, müsste nach § 2 Abs. 2 EigVO für den Fall der Stimmgleichheit eine Regelung in der Betriebsatzung getroffen werden.

- (2) Der Eigenbetrieb ... wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.⁴
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden⁵. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.⁶

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt ... Mitgliedern, davon werden Mitglieder gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt⁷.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt/Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von Euro übersteigt⁸,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall ... Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall ... Euro übersteigen⁹.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

⁴ Um die Zuständigkeit der Betriebsleitung einerseits und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters andererseits eindeutig abzugrenzen, können detaillierte Regelungen aufgenommen werden, sofern dies erwünscht ist (z.B. Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden durch die Betriebsleitung).

⁵ In diesem Zusammenhang ist auf § 10 Abs. 1 EigVO zu verweisen. Danach ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung,
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

⁶ § 5 Abs. 3 EigVO

⁷ Nicht anzuwenden sind die Mitbestimmungsregelungen des § 114 Abs. 3 bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (OVG NRW, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 A 500/01.PVL – www.nrwe.de).

⁸ Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Bei der Festlegung der Beträge in § 4 Abs. 2 a-c dieser Mustersatzung ist darauf zu achten, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung vorbehalten sind. Die Beträge sind daher so zu dimensionieren, dass es gerechtfertigt ist, die dem Betriebsausschuss zugewiesenen Entscheidungskompetenzen nicht als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen.

⁹ Bei der Festlegung dieser Beträge kann z. B. auf einen prozentualen Anteil bestimmter betrieblicher Kennzahlen (z. B. durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen, durchschnittliche jährliche betriebliche Erträge bestimmter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung) abgestellt werden.

- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt/Gemeinde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen¹⁰. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen¹¹.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ... rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin oder Kämmerer¹²

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

¹⁰ Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben durch die oder den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen, sofern die oder der zuständige Beigeordnete nicht der Betriebsleitung angehört.

¹¹ Vgl. § 6 Abs. 3 EigVO.

¹² Ist die Kämmerin oder der Kämmerer Beigeordnete oder Beigeordnete, so ist für die Teilnahme der Kämmerin oder des Kämmerers an Sitzungen des Betriebsausschusses § 69 Abs. 2 GO zu beachten.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb ... sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

*Entweder*¹³:

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

Oder:

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe ... bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht¹⁴ zukommt.

Oder:

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht¹⁵ zukommt.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb ... beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs¹⁶

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt/Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ... ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Der Eigenbetrieb“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in öffentlich bekannt gemacht¹⁷.

§ 10 Wirtschaftsjahr

¹³ Diese Varianten kommen nach der Regelung des § 6 Abs. 1 EigVO in Betracht. Die ersten beiden der drei aufgeführten Varianten machen hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse auf die Betriebsleitung eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich, die dritte Variante wie auch die Einräumung des Vorschlagsrechts der Betriebsleitung in der zweiten Variante können durch entsprechende Regelungen in der Betriebssatzung erfolgen (vgl. § 6 Abs. 1, S. 2 und 3 EigVO).

¹⁴ Nach § 6 Abs. 1 S. 4 EigVO ist der Betriebsleitung zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

¹⁵ Siehe Fußnote 14.

¹⁶ Bei verpflichtenden Erklärungen ist § 3 Abs. 3 EigVO zu beachten.

¹⁷ Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach dem geltendem Ortsrecht.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr¹⁸.

¹⁸ Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebsatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen (vgl. § 12 EigVO).

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro¹⁹.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss ²⁰

¹⁹ Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind auch deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen (vgl. § 9 Abs. 1 EigVO).

²⁰ Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Sofern ein Lagebericht weiterhin gewünscht ist, kann dies in der Satzung (freiwillig) geregelt werden. Da die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird, ist diese ausdrücklich auszunehmen, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nicht nachkommen zu müssen.

Es könnte folgende Formulierung gewählt werden: „Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt-/Gemeindeverwaltung, so dass der Personalrat der Stadt-/Gemeindeverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)²¹.

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen des Eigenbetriebs vom außer Kraft.

Sustainability Reporting Directive (CSRD).“ Alternativ könnten die einzelnen Vorgaben zum Lagebericht abschließend in der Eigenbetriebsatzung geregelt werden oder es könnte die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend § 49 KomHVO NRW angeordnet werden. Bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig ist eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen (vgl. § 23 Abs. 2 EigVO).

²¹ Siehe auch § 1 Abs. 2 LPVG.